



## **Satzung** **des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Bad** **Königshofen i. Gr. e.V.**

### **1. Zweck des Vereins:**

Der Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Bad Königshofen i. Gr. e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **2. Tätigkeit des Vereins:**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient dem Gemeinnutz der Schule und dem Fortschritt der Ausbildung der Schüler, fördert die Verbindung ehemaliger Schüler und Klassen und pflegt die Tradition der Schule.

### **3. Dem Verein können als Mitglieder angehören:**

- die Eltern jetziger Schüler,
- derzeitige und ehemalige Schüler,
- die jetzigen und früheren Lehrkräfte der Schule,
- Freunde und Förderer der Schule.

### **4. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages erworben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er kann nur am Ende des Schuljahres erfolgen. Der Ausschluss kann bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; die Entscheidung ist ihm durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben. Die Mitglieder erkennen die Satzung an; sie verpflichten sich, die Interessen der Vereinigung und die Arbeit des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen und den Beitrag zu entrichten.

Freiwillige höhere Beiträge und Geld- oder Sachspenden, sowie Stiftungen und

Vermächtnisse sind erwünscht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **6. Als Regelbeiträge zum "Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Bad Königshofen i.Gr. e.V." gelten folgende Mindestsätze:**

- für Schülereltern Euro 5.- monatlich, auch wenn mehrere Kinder die Schule besuchen,
- für Lehrer und berufstätige ehemalige Schüler Euro 5.- monatlich,
- für Schüler, Studenten oder Auszubildende Euro 5,- monatlich,
- für Freunde und Förderer der Schule nach deren eigenem Ermessen.

Der engere Vorstand kann in besonderen Fällen anderen Beitragszahlungen und Beitragshöhen zustimmen.

## **7. Organe des Vereins:**

Vorstand und Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

## **8. Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten:**

Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, nachfolgend 1. oder 2. Vorsitzender genannt; dem/der Schriftführer/in, nachfolgend Schriftführer genannt, dem/der Schatzmeister/in, nachfolgend Schatzmeister genannt, und dem/der Vorsitzenden des Elternbeirates. Der/die Vorsitzende des Elternbeirates kann zugleich eines der vorgenannten Ämter übernehmen.

Zum erweiterten Vorstand gehören ferner der/die Landrat/rätin des Landkreises Rhön-Grabfeld und der/die Schulleiter/in des Gymnasiums Bad Königshofen i.Gr. .

1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und haben jeder für sich die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfälle, der nicht nachgewiesen werden braucht, durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Dem engeren Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein.

Der Schriftführer protokolliert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderungen von deren Vertretern zu unterzeichnen. Auf Beschluss des Vorstandes können die Protokolle so geführt werden, dass der Schriftführer nur die Beschlüsse niederschreibt. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und quittiert dieselben allein. Zahlungen für Vereinszwecke leistet er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden. Übersteigen Rechtsgeschäfte die Summe von 2.500 Euro, so ist die Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden, übersteigen sie 5.000 Euro, so

ist der Beschluss des engeren Vorstandes erforderlich. Dieser Beschluss kann schriftlich erfolgen.

Die Sitzungen des Vorstandes beruft der erste Vorsitzende ein. Eine Sitzung des Vorstandes ist auch dann einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zustande.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 i.V. m. §662 8GB) übt der Vorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es dürfen jedoch an die Mitglieder des Vorstands die gemäß § 3 Nr. 26a EStG jeweils gültigen Beträge als pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung gezahlt werden.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden des Elternbeirates werden die Mitglieder des engeren Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **9. Die Mitgliederversammlung, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die jährliche Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden festgelegt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird in der Main-Post und der Rhön-und Saale-Post bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters, die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sich die Mitglieder nicht einstimmig für eine Wahl auf Zuruf aussprechen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das

Interesse des Vereins es erfordert.

Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand aufzustellen.

### **10. Geschäftsjahr:**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **11. Verwendung der Vereinsmittel:**

Die Mitgliedsbeiträge, das Vermögen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Hiervon ausgenommen sind gem. § 26a EStG die Zahlungen an Mitglieder des Vorstands.

### **12. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Mittel des Vereins an das Schulkonto des Gymnasiums Bad Königshofen i.Gr., welches diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ausbildung an dieser Schule zu verwenden hat.

*Genehmigt durch die Jahreshauptversammlung am 10.04.2014*